



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Katzelsdorf
vom 17. September 2019

über das Verbot der Anbahnung und Ausübung der Prostitution an bestimmten Orten und bestimmten Zeiten, sowie über ein Verbot der Kennzeichnung von Gebäuden, in denen die Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird.

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des NÖ Prostitutionsgesetz, LGBl. 4005-3, wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Anbahnung und die Ausübung der Prostitution sowie die Kennzeichnung von Gebäuden, in denen die Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird, sind zur Wahrung öffentlicher Interessen, besonders wegen **sittlicher Gefährdung Jugendlicher**, zum **Schutz der Bewohner vor unzumutbaren Belästigungen** und zur Aufrechterhaltung von **Ruhe, Ordnung und Sicherheit**, in nachstehenden angeführten Bereichen im Gemeindegebiet der Gemeinde Katzelsdorf verboten, und zwar

- auf die, gemäß lt. auf diese Verordnung bezugnehmenden rechtsgültig genehmigten Flächenwidmungsplan (Ä1-2016, genehmigt durch die NÖ LReg. 15.05.2017), ausgewiesenen Flächen im Bauland-Sondergebiet (BS) und Wohnbauland d.s. Bauland-Kerngebiet (BK), Bauland-Wohngebiet (BW), und Bauland-Agrargebiet (BA) und davon in einem Umkreis von 200 Metern dieser, sowie
- auf die, gemäß lt. auf diese Verordnung bezugnehmenden rechtsgültig genehmigten Flächenwidmungsplan (Ä1-2016, genehmigt durch die NÖ LReg. 15.05.2017), ausgewiesenen Flächen im Bauland-Betriebsgebiet (BB), sowie



§ 2 Schutzzweck

Das in § 1 verordnete Verbot begründet sich insbesondere damit, dass es sich bei den einzelnen Bereichen, für die es verordnet wird, um die jeweiligen Ortsbereiche handelt, die von dem in § 3 Abs. 2 Z. 2 des NÖ Prostitutionsgesetz, LGBl. 4005-3, genannten Schutzzweck besonders betroffen sind etwa, weil sich dort Schulen und Kindergärten, Jugendschutzzentren, Kinder- und Jugendspielplätze, Amtsgebäude oder Gebäude, die religiösen Zwecken gewidmet sind, befinden. Das in § 1 verordnete Verbot ist erforderlich, um die in § 1 genannten Bereiche regelmäßig frequentierende Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, deren Eltern und Betreuungspersonen, Amtsgebäude aufsuchende Personen oder Gläubige vor unzumutbaren Belästigungen zu schützen, zur Hintanhaltung der Störung des Gemeinschaftslebens sowie zur Sicherung sonstiger öffentlicher Interessen, wie insbesondere im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei Interessen der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Interessen des Jugendschutzes sowie zur Wahrung der Interessen des Fremdenverkehrs, für die in § 1 genannten Bereiche aus insbesondere folgenden, demonstrativ aufgezählten Gründen:

1. Die in § 1 dargestellten Bereiche stellen jeweils hochfrequentierte Wohn-, Durchgangs- und Aufenthaltsbereiche von Kindern und Jugendlichen, betagten Menschen und religionsausübenden bzw. –affinen Menschen dar, die eines besondere Schutzes bedürfen. Es befinden sich in diesen Bereichen Zugangswege zu diversen öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen Jugendschutzzentren und –betreuungseinrichtungen, in denen auch regelmäßig Nachmittags- und Abendveranstaltungen stattfinden, sodass das in § 1 verordnete Verbot in den genannten Bereichen auch in den Abendstunden erforderlich ist, um den Schutzzweck erfüllen zu können.
2. In den in § 1 bezeichneten Bereichen befinden sich sowohl öffentliche Amtsgebäude als auch kirchliche, der Religionsausübung gewidmete Gebäude und weitere kulturelle Einrichtungen, deren Besucher durch die Verordnung in sittlicher und moralischer Hinsicht, aber auch vor ungebührlichen Angriffen geschützt werden müssen.
3. Die Verordnung verfolgt darüber hinaus den Schutz der Interessen des harmonischen, friedlichen und durch unangemessene Übergriffe unbeeinträchtigt Zusammenlebens der Einwohner und Besucher der Gemeinde Katzelsdorf, die als Zuzugsgemeinde eine besondere Attraktivität genießt und diese Attraktivität insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern und Obsorgeverpflichteten erhalten will.
4. Die Verordnung verfolgt auch den Schutz der Interessen des harmonischen, friedlichen und durch unangemessene Übergriffe unbeeinträchtigt Zusammenlebens der bestehenden Betriebs- und Geschäftsinhaber und deren Mitarbeiter, Besucher und Kunden in sittlicher und moralischer Hinsicht.



§ 3 Gestattung

Außerhalb der in § 1 genannten Bereiche, für die ein Verbot der Ausübung und Anbahnung der Prostitution verordnet wird, ist diese, allerdings ausschließlich in Gebäuden, die den in § 3 Abs. 2 Z. 3 NÖ Prostitutionsgesetz normierten Voraussetzungen entsprechen, während der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 05.00 Uhr gestattet und zwar auf die, gemäß lt. auf diese Verordnung bezugnehmenden rechtsgültig genehmigten Flächenwidmungsplan (Ä1-2016, genehmigt durch die NÖ LReg, 15.05.2017), ausgewiesenen Flächen im Bauland-Betriebsgebiet (BB), Gewerbepark entlang der L 4090, in violett dargestellt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachung der Verordnung folgenden Tag in Kraft.

Für die Gemeinde Katzelsdorf
Der Bürgermeister

Michael Nistl



Angeschlagen am: 18. Sep. 2019

Abgenommen am: 04. Okt. 2019